

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

81

vom:

2021-10-13

Autor:

Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Meldung der Auslandsumsätze 3. Quartal: Termin 2.11.2021

Bekanntlich¹ sind MwSt.- Subjekte (Unternehmen und Freiberufler), die in Italien ansässig sind, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet, die Daten zu Warenlieferungen und Dienstleistungen mit Nichtansässigen elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.² Dies hat bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu erfolgen.

Die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze hat quartalsweise zu erfolgen³. Die nächste Frist für **Juli, August, September** ist daher der **02.11.2021** (nachdem der 31.10.2021 ein Sonntag ist und der 1.11.2021 ein Feiertag).

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der neuen genannten elektronischen Meldung beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens **15.10.2021** zu übermitteln.

Wir teilen mit, dass für die Warenein- und -verkäufe zwischen Italien und der Republik **San Marino** ab dem 1. Oktober 2021 die Möglichkeit besteht, Rechnungen in elektronischem Format über das elektronische Portal der Agentur (SDI) auszustellen⁴. Die elektronische Rechnung wird für genannte Operationen ab dem 1. Juli 2022 obligatorisch, außer in bestimmten Ausnahmefällen, was zur Folge hat, dass die Verwendung der elektronischen Rechnung für Transaktionen mit San Marino die Verpflichtung zum Versand der Meldung der Auslandsumsätze entfallen dürfte⁵, auch wenn eine offizielle Klarstellung zu diesem Punkt noch aussteht.

Die Meldung der Auslandsumsätze (in Form einer quartalsmäßigen „Massen“-Übermittlung von Daten) **wird ab dem 1. Januar 2022 abgeschafft**⁶. Ab diesem Zeitpunkt werden die Da-

1 Sehen Sie unser letztes Rundschreiben Nr. 62/2021 hierzu

2 Art. 1 Abs. 3-bis des DLgs. 127/2015

3 Art. 16, Abs. 1-bis, DL Nr. 124/2019, sog. "Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020"

4 Dies wurde vom Ministerialdekret DM 21.6.2021 geregelt

5 Gemäß Art. 1 Abs. 3 des Leg.Dekreets Nr. 127/2015 (welches die Pflichten der elektronischen Rechnungsstellung festlegt) und Abs. 3-bis desselben Dekrets (zur Meldung der Auslandsumsätze)

6 infolge der Änderung von Artikel 1, Absatz 3-bis, des Gesetzesdekrets Nr. 127/2015 durch Artikel 1, Absatz 1103, Gesetz Nr. 178/2020 (Haushaltsgesetz 2021)

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

ten zu den grenzüberschreitenden Operationen dennoch über das elektronische Portal der Agentur (SDI) übermittelt⁷. Dies erfolgt jedoch gemäß dem für die elektronische Rechnung vorgesehenen "Format" und sind wie folgt zu übermitteln:

- bei Verkäufen/Dienstleistungen: innerhalb der Fristen für die Ausstellung der Rechnungen/Dokumente, die die Gegenleistung bescheinigen (im Allgemeinen 12 Tage ab dem Datum der Transaktion);
- bei den Einkäufen/erhaltenen Dienstleistungen: innerhalb des Fünfzehnten des darauffolgenden Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument, das die Transaktion bestätigt, eingegangen ist.

Hierfür sind ab dem **1.1.2022** die neuen „Dokumenttypen“ zu verwenden, die nach der Aktualisierung der technischen Spezifikationen für die elektronische Rechnungsstellung vorgesehen sind.

Wenn bereits **ab 1.1.2021** die neuen "Dokumenttypen" ("TD17" für den Erwerb von Dienstleistungen aus dem Ausland, "TD18" für den Erwerb von Waren innerhalb der EU, "TD19" für den Erwerb von Waren, die sich bereits in Italien befinden) verwendet werden, und das elektronische Zusatzdokument ausgestellt wird und an das SdI übermittelt wird, dann kann schon ab 2021 auf die Übermittlung der Meldung der Auslandsumsätze verzichtet werden.

Eine wichtige Änderung für Operationen, die **ab 2022** mit dem Ausland durchgeführt werden, betrifft demnach die **Fristen** für die genannte Übermittlung der Daten an die Agentur der Einnahmen⁸. Dies erfordert eine Änderung der derzeit verwendeten Buchführungssysteme und eine Überprüfung ihrer internen Verwaltungsverfahren.

1 Anwendungsbereich

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt.-Subjekte⁹, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht¹⁰. Somit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer MwSt.-Tätigkeit davon betroffen.

Ausgenommen sind:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi");
 - die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
 - Subjekte, die das Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, die in der vorhergehenden Steuerperiode weniger als Euro 65.000 an Umsätzen erwirtschaftet haben;
 - Subjekte, die sanitäre Leistungen gegenüber nicht ansässige Personen erbringen¹¹.

1.2 Objektiver Anwendungsbereich

Die Meldung betrifft die Daten zu den

- aktiven Lieferungen und Leistungen mit Subjekten, die nicht in Italien ansässig bzw. sich niedergelassen haben,
- von nicht in Italien ansässigen Subjekten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

Die Verpflichtung zur Meldung betrifft ohne Einschränkungen alle Warenlieferungen und

⁷ Art. 1, Abs. 1103, Gesetz Nr. 178/2020 (Finanzgesetz 2021)

⁸ Wie im geänderten Art. 1, Abs. 3-bis des Gesetzesdekrets 127/2015 festgelegt, erfolgt die telematische Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Umsätzen mit nicht im Staatsgebiet ansässigen Subjekten "innerhalb der Fristen für die Ausstellung der Rechnungen oder der Dokumente zur Bescheinigung der Einnahmen". Mit anderen Worten, wenn das Geschäft durch eine Rechnung dokumentiert wird, ist im Allgemeinen die in Artikel 21 Absatz 4 des MwSt.-Gesetzes DPR 633/72 vorgesehene Frist von 12 Tagen ab dem Zeitpunkt der Ausführung des Verkaufs oder der Dienstleistung zu beachten. Bei Umsätzen, die von nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen getätigt werden, ist die Frist für die telematische Übermittlung der Daten der fünfzehnte Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument zum Nachweis des Umsatzes eingegangen ist oder der Umsatz getätigt wurde. Für innergemeinschaftliche Erwerbe und "allgemeine" Dienstleistungen, die von Steuerpflichtigen aus der EU bezogen werden, entspricht das Beschriebene der in Artikel 47 des DL 331/93 vorgesehenen Frist für die Registrierung der Rechnungen.

⁹ Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3, D.Lgs. Nr. 127/2015

¹⁰ Art. 7, comma 1, lett. d) DPR 633/1972

¹¹ Diese Dienstleistungen des Gesundheitssystems "dürfen weder durch eine elektronische Rechnung über das SdI übermittelt, noch durch die Meldung der Auslandsumsätze erfasst werden" - Antwort des Finanzamtes vom 1.8.2019, Nr. 327.

Dienstleistungen an und von Subjekten, die nicht in Italien ansässig sind.¹²

Das bedeutet:

- es ist nur relevant, dass die Gegenpartei des italienischen MwSt.-Pflichtigen (Verkäufer/Dienstleister oder Käufer/Auftraggeber) **nicht in Italien ansässig**/niedergelassen ist, unabhängig von seiner Eigenschaft (MwSt.-Subjekt oder Privatperson bzw. nicht-MwSt.-Subjekt);
- es ist nicht von Bedeutung, ob die Operation für MwSt.-Zwecke im Inland relevant ist oder nicht.

Ausgeschlossen (also eventuell nur optional zu versenden) sind hingegen Operationen, für die:

- ein Zollschein ausgestellt worden ist (Importe / Exporte);
- eine elektronische Rechnung ausgestellt oder empfangen wurde, die über das elektronische Datenaustauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) übermittelt worden ist;
- eine "steuerfreie" elektronische Rechnung¹³ über die Plattform "OTELLO 2.0" ausgestellt wurde¹⁴.

2 Art der Datenübermittlung

Die Mitteilung erfolgt auf der Grund der technischen Vorgaben für den Datensatz¹⁵.

Bekanntlich¹⁶ wurden die Datensätze der elektronischen Rechnungen, die über das SDI-System der Agentur der Einnahmen übermittelt werden, aktualisiert und konnten bereits freiwillig ab dem 1. Oktober 2020 verwendet werden. Ab dem **1. Januar 2021** sind diese verbindlich. Die neuen "N-Codes" betreffen auch die gegenständliche Meldung der Auslandsumsätze.

Die Datei mit den Daten zu den betreffenden Rechnungen/Dokumenten ist im **XML-Format** zu übermitteln und vom Absender (verpflichtetes MwSt.- Subjekt oder das von diesem Bevollmächtigte Subjekt) digital zu unterschreiben¹⁷. Der Absender kann einen oder mehrere der Übertragungskanäle zwischen dem "SdiCoop Service", dem "SdiFtp Service" und/oder dem von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" auswählen bzw. aktivieren.

Bei der Versendung über das Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" muss die Datei vom Finanzamt verschlüsselt werden.

2.1 Hinweise der Agentur der Einnahmen

Hierbei gilt:¹⁸

- die Meldung erfolgt automatisch über den Versand der ausgestellten Rechnungen an nicht ansässige Subjekte, die **nicht** in Italien **identifiziert** sind, im XML-Format an das SDI-System, indem das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "XXXXXXXX" ausgefüllt wird.
- die Meldung erfolgt automatisch über den Versand der ausgestellten Rechnungen an nicht ansässige Subjekte, die in Italien **identifiziert** sind, im XML-Format an das SDI-System, indem das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "0000000" ausgefüllt wird.
- im Falle der Eigenrechnung für **Einkäufe** von nicht in Italien ansässigen oder dort identifizierten Subjekten (z.B. Einkäufe von Nicht-EU-Dienstleistungen, Einkäufe von Waren innerhalb eines MwSt.- Lagers nach einer Übertragung zwischen Nicht-EU-Subjekte) kann anstelle der Meldung der Auslandsumsätze eine elektronische Eigenrechnung ausgestellt werden. In diesem Fall ist es notwendig, das Feld im Abschnitt "Daten des Verkäufers/Leistungserbringers" mit der Länderkennzeichnung des Aus-

¹² Antwort auf Auskunft vom 27.3.2019, Nr. 85

¹³ da es sich um Warenlieferungen an Touristen aus nicht-EU-Länder gemäß Art. 38-quater, DPR n. 633/72 handelt

¹⁴ Antwort Nr. 8 vom 7.2.2019 der Ag. der Einnahmen an eine juristische Beratung

¹⁵ Technische Daten Version **1.6.3** gemäß Verordnung Ag. Einnahmen vom 20.04.2020, siehe:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.6.3> ab **1.10.2020** verwendbar

¹⁶ Siehe unser Rundschreiben Nr. 116/2020

¹⁷ elektronische qualifizierte Signaturen gemäß den Formaten CAdES-BES o XAdES-BES

¹⁸ FAQ auf der Website der Agentur der Einnahmen

landsstaates und der Identifikationsnummer des nicht ansässigen Subjekts auszufüllen; im Abschnitt "Daten des Erwerbers/Auftraggebers" sind die Daten des italienischen Subjekts anzugeben, das die elektronische Rechnung an das SdI übermittelt, wobei im Abschnitt "Aussteller" ("Soggetto Emittente") der Code "CC" (für Erwerber/Auftraggeber) anzugeben ist.

Hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (UK) vom 24.12.2020, das ab dem 1.1.2021 in Kraft ist und die Wirtschaftsbeziehungen nach dem **Brexit** regeln soll, vorgesehen ist, dass **Nordirland** in Bezug auf die Lieferung/den Kauf von Waren weiterhin den EU-Mehrwertsteuerregelungen unterliegt (für die Erbringung von Dienstleistungen gelten die für Nicht-EU-Umsätze vorgesehenen Regelungen). Zu diesem Zweck wurde der **neue Ländercode "XI"** eingeführt, der für Rechnungen verwendet werden muss, die sich auf Transaktionen mit Steuerpflichtigen in diesem Staat beziehen.

3 Die zu übermittelnden Daten

3.1 Daten, welche angegeben werden müssen

Die Meldung erfordert die Angabe folgender Daten, falls vorhanden:

- Identifikationsdaten des Verkäufers oder Dienstleisters;
- Identifikationsdaten des Empfängers oder Auftraggebers;
- Datum des Dokuments, das die Operation nachweist;
- Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Dokumente und die entsprechenden Gutschriften);
- Dokumentnummer;
- MwSt. - Grundlage;
- angewandte Mehrwertsteuersatz;
- MwSt.
- Art der Operation (wenn die MwSt. im Beleg nicht angeführt ist).
-

3.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift bzw. Lastschrift, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen¹⁹:

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	TD11
Sammelbeleg (Art. 6, DPR 695/1996)	TD12

3.3 Art der Operation

Für die aktiven Umsätze ist die Angabe zur "Art" der Operation nur dann anzugeben, wenn für die Operation keine MwSt. anzugeben ist und demzufolge anstelle der MwSt. ein bestimmter Vermerk auf dem Dokument angebracht wurde.

Bei den "Reverse-Charge"-Einkäufen müssen zuzüglich zum Feld "Art der Transaktion" auch die Daten zum MwSt.- Satz und zur Steuer ausgefüllt werden²⁰.

¹⁹ Ab dem 1. Oktober 2020 ist es möglich, die Bestimmungen der Verordnung vom 30.4.2020 der Agentur der Einnahmen und die neuen technische Daten der Version **1.6.3** verwenden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/specifiche-tecniche-versione-1.6.3>

²⁰ Siehe Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7.2.2017 Nr. 1, Erlaß vom 6.7.2017 Nr. 87 und FAQ die in der Sektion "Fatture e Corrispettivi" des Web-Portals veröffentlicht worden sind.

Bezüglich der Modalitäten zum Ausfüllen der Felder "Art des Dokuments" und "Art der Transaktion" kann man sich auf den "*Leitfaden zur Erstellung elektronischer Rechnungen und des Esterometers (Version 1.3)*"²¹ beziehen, der von der Agentur der Einnahmen erstellt wurde, sowie auf die neuen technischen Spezifikationen, die ab dem 1. Oktober 2020 gelten.

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Schlüssel zusammen, die sich auf die Art der Transaktion beziehen, welche mit Bezug auf die bereits für die Meldung der erhaltenen und ausgestellten Rechnungen erlassenen Anweisungen definiert wurde

4 Fristen der Datenübermittlung

Die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze ist **quartalsweise** bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu versenden. Die folgende Tabelle fasst die Fristen für das Jahr 2021 zusammen, unter Berücksichtigung der Verschiebungen der Fristen auf den nächsten Werktag, falls die ursprüngliche Frist auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt:

Quartal	Bezugszeitraum	Fälligkeit
1. Trimester 2021	Januar-Februar-März	30.4.2021
2. Trimester 2021	April - Mai - Juni	2.8.2021 *
3. Trimester 2021	Juli - August - September	2.11.2021**
4. Trimester 2021	Oktober - November - Dezember	31.1.2022

*erste Arbeitstag nach dem 31.7.2021 *der 31.10. fällt auf einen Sonntag und der 1.11. ist ein Feiertag;

5 Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Datei der Daten der Auslandsumsätze der Agentur der Einnahmen übermitteln: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Dateien hierfür²² in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen **XML-Format** innerhalb **15. Oktober 2021** übermitteln.

6 Verwaltungsstrafen

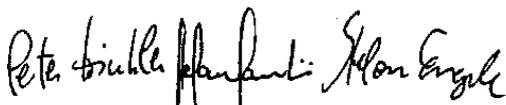
Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 400 pro Monat, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 200, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird²³. Die sogenannte rechtliche Akkumulation der Verwaltungsstrafen gemäß Art. 12, des Legislativdekrets DLgs. Nr. 472/97 ist hier nicht anwendbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

- 1) Mandat für die telematische Übermittlung der Meldung der Auslandsumsätze

21 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/451259/Guida_compilazione-FE_18+12+20.pdf/e811fe3d-332d-5b51-5990-10d7e4641164

22 Sehen Sie die Anweisungen der Agentur, um die zu übermittelnde Datei zu generieren:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/fatturazione-elettronica-e-dati-fatture-transfrontaliere-new>

23 Art. 11, Abs. 2-quater, DLgs 471/97, wie vom Haushaltsgesetz 2021 abgeändert

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betrifft: Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

zum elektronischen Versand

der Meldung der Auslandsumsätze für die

Monate Januar, Februar, März 2021– fällig am 30.04.2021

Monate April - Mai - Juni 2021 — fällig am 2.8.2021

Monate Juli - August - September 2021 — fällig am 2.11.2021

Monate Oktober - November - Dezember 2021 – fällig am 31.01.2022

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen, folgende Dokumentation

Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :
